

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 200

**Staatliche Juristenleitbilder
von Weimar bis zur Bundesrepublik**

Von

Tobias Nasr



Duncker & Humblot · Berlin

TOBIAS NASR

Staatliche Juristenleitbilder von Weimar
bis zur Bundesrepublik

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 200

Staatliche Juristenleitbilder von Weimar bis zur Bundesrepublik

Von

Tobias Nasr



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18344-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58344-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das vorliegende Buch entstand aus einer gleichnamigen Arbeit, die der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Januar 2020 als Dissertation vorlag.

Die Dissertation sollte die eher simple und allgemeine Frage, welche Bedeutung und Aufgaben Juristinnen und Juristen im modernen deutschen Rechtsstaat haben – und ob ihre Ausbildung sie darauf vorbereitet – durch die rechtswissenschaftliche Brille betrachten; die dezidiert rechtshistorische Ausrichtung dabei einem Abrutschen in ein politisches Essay vorbeugen. Mit Blick auf die längst zahllosen Beiträge zur zeitlosen Frage der Reform der deutschen Juristenausbildung ist nicht zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit zu einer vertieften Diskussion über eine Neuausrichtung und einer Orientierung an konkreteren Leitbildern kommt. Dieser Beitrag mag aber als Anknüpfungspunkt für weitere Überlegungen und als Anregung für eine ganzheitliche Betrachtung der Juristenausbildung dienen.

Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans Michael Heinig, für seine Betreuung und Unterstützung; in nicht geringem Umfang aber auch für die Geduld in der langen Zeit, die ich mir genommen habe, um die Arbeit methodisch zu durchdenken. Frau Prof. Dr. Inge Hanewinkel danke ich für ihr Zweitgutachten, das mir einige anregende Ideen für den Feinschliff geben konnte. Weiterer Dank gilt meinem Vater für die ganz erhebliche finanzielle Unterstützung während des Entstehens und vor allem beim Druck dieses Buches. Bei Simon Borsch, Patrick Brückner, Jan Gärtner, Hendrik Munsonius, Anna Schmerfeld, Paula Staats und Hanna Stukenbrock bedanke ich mich für Korrekturen, Gespräche und andere wertvolle Beiträge zur Dissertation in allen Phasen ihres Werdens. Meine größte Verbundenheit gilt Marvin Jäschke und Claas Weise, die es auf sich genommen haben, nicht nur jeweils das gesamte Manuskript zu lesen und konstruktiv-kritisch zu hinterfragen, sondern auch die schönsten Blüten der traditionell-juristischen Schachtelsatzbildung aufzufinden und somit den geneigten Leserinnen und Lesern zu ersparen.

Göttingen, im März 2021

Tobias Nasr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
I. Darstellung	21
II. Das ‚staatliche‘ Juristenleitbild	22
III. Aktualität der Untersuchung	23
IV. Methodik, Quellenlage und Stand der Forschung	24
1. Methode und methodische Abgrenzung	25
2. Quellenlage und Stand der Forschung	26
a) Wesentliche Erkenntnisquellen	26
b) Stand der Forschung	27
V. Gang der Untersuchung	28
1. Einführung: Frühe Etappen der Juristenausbildung (A.)	28
2. Hauptteil: Leitbilder von Weimar bis zur Bundesrepublik (B.–E.)	29
a) Grundlegendes	29
b) Staat und Juristen – Recht, Richterschaft, Juristenausbildung	29
aa) Zum Rechtsverständnis	30
bb) Die Richter im neuen Staat	30
cc) Die Entwicklung der Juristenausbildung	30
dd) Universitäten und Lehre	32
3. Kerngedanken späterer Zäsuren (F.)	32
4. Auswertung (G.)	32
A. Frühe Etappen der Juristenausbildung	33
I. Vom antiken Rom bis zum Heiligen Römischen Reich	33
II. Von der jüngeren Neuzeit bis zum Deutschen Reich	35
B. Die Weimarer Republik	37
I. Grundlegendes	37
1. Beobachtungszeitraum und wichtige Stationen	37
2. Abriss der Weimarer Reichsverfassung	37
II. Staat und Juristen in der Weimarer Republik	40
1. Der Rechtsbegriff in der Weimarer Republik	41
2. Die Weimarer Richterschaft	41
a) Politische Rechtsprechung am konkreten Beispiel	42
aa) Das Reichsgericht: Politische Opposition?	42
(1) Aufwertungsrechtsprechung in der Wirtschaftskrise	42

(2) Der Kapp-Putsch	45
bb) Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik	46
cc) Der Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches	47
dd) Beobachtungen	49
b) Politische Richterschaft und richterliche Unabhängigkeit	49
aa) Politische Richterschaft und die „Vertrauenskrise“	50
bb) Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 102 WRV	50
cc) Unabhängigkeit und staatliche Einwirkung bis zur Mitte der zwanziger Jahre	51
dd) Die Debatte um die „Große Justizreform“	53
c) Zusammenfassung	54
3. Die Weimarer Juristenausbildung	55
a) Rechtsgrundlagen und Entwicklung	55
aa) Reichsrechtliche Grundlagen	55
bb) Landesrecht am Beispiel Preußens	56
(1) Das Gesetz vom 6. Mai 1869	57
(2) Die Ausbildungsordnung vom 17. Juni 1913	58
(3) Reformen des Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungsordnungen	59
(a) Die Ausbildungsordnung des Jahres 1923	59
(b) Die Ausbildungsordnung des Jahres 1929	61
(4) Der Erlass des preußischen Kultusministeriums von 1931	61
(5) Zur Ausbildung der Verwaltungsjuristen	62
(6) Zusammenfassung	62
b) Reformdebatten und Erwägungen	63
aa) Zielvorstellungen und ausdrückliche Leitbilder	64
bb) Reichsweite Vereinheitlichung	64
cc) Zulassungsvoraussetzungen	65
dd) Organisation der Ausbildung	66
ee) Studieninhalte: Art und Umfang	68
ff) Wissenschaftlichkeit und die juristische Methode	71
gg) Berufsbilder: Die Fähigkeit zum Richteramt und der Universaljurist	72
hh) Beobachtungen und Einordnung	73
c) Die Rolle der Universitäten	75
aa) Die Hochschule in der Weimarer Verfassung	75
(1) Wissenschaftsfreiheit und Organisation der Universitäten	75
(2) Die Aufgabe der Universitäten im Staat	78
bb) Die Lehre mit besonderem Blick auf die Staatsrechtslehre	79
(1) Lehrfreiheit und Beamtenstellung der Rechtslehrer	79
(2) Die Weimarer Staatsrechtslehre	85

(3) Die Rechtsfakultäten am Ende der Republik	91
cc) Beobachtungen	92
III. Auswertung	93
1. Juristen und Staat	93
2. Staatliche Juristenleitbilder	95
a) Leitbilder der juristischen Ausbildung	95
b) Weimarer Richterbilder: Zwischen Unabhängigkeit und Gesetzesbindung	96
3. Leitbilder und Staatsbewahrung	97
C. Das „Dritte Reich“	98
I. Grundlegendes	98
1. Beobachtungszeitraum und wichtige Stationen	98
2. Das Ende des deutschen Verfassungsstaates: Abriss der nationalsozialistischen Ordnung	99
II. Staat und Juristen im „Dritten Reich“	101
1. Nationalsozialistische Rechtskonzeption	103
2. Die Richterschaft im „Dritten Reich“	106
a) Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen	107
aa) Zum Reichsgericht im „Dritten Reich“	107
bb) Der Volksgerichtshof	108
cc) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	109
dd) Beobachtungen	110
b) Die neue „Vertrauenskrise“ – Eine Frage der Unabhängigkeit des Richters	110
aa) Der „unabhängige“ Richter des NS-Staates	111
bb) Die Vertrauenskrise im „Dritten Reich“	113
cc) Die „Vertrauenskrise“ zwischen „Inszenierung“ und wahrem Kern	118
c) Beobachtungen	119
3. Die Ausbildung der NS-Juristen	120
a) Rechtsgrundlagen und Entwicklung	120
aa) Frühe Entwicklung	120
bb) Die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934	122
(1) Zielbestimmungen und allgemeine Voraussetzungen	122
(2) Zulassungsvoraussetzungen	123
(3) Aufbau und Inhalte der Ausbildung	123
(a) Der Studienverlauf	124
(b) Inhalte: Prüfungsfächer	124
(c) Die Erste Prüfung	125
(d) Vorbereitungsdienst	127

cc) Die Eckhardt'sche Studienordnung des Jahres 1935	128
dd) Die Ausbildungsordnung für den höheren Verwaltungsdienst von 1937	131
ee) Folgereformen der Juristenausbildung	132
(1) Die Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939	132
(2) Einzelne Änderungen nach Kriegsbeginn	133
ff) Beobachtungen	133
b) Das Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl“	134
c) Reformdebatten und Erwägungen	135
aa) Zielvorstellungen	138
bb) Zulassungsvoraussetzungen	139
cc) Organisation und Aufbau der Ausbildung	139
(1) Studium	139
(2) Vorbereitungsdienst	141
dd) Studieninhalte: Art, Umfang und ihre Reihenfolge	144
(1) Die Trennung von Fachausbildung und Allgemeinbildung ..	144
(2) Zur Neuauftteilung der Fächer	145
(3) Die Bedeutung der einzelnen Fächer	147
ee) Wissenschaftlichkeit und die juristische Methode	154
ff) Berufsbilder: Die „Fähigkeit zum Richteramt“ und der Universaljurist	155
gg) Beobachtungen	157
d) Die Rolle der Universitäten	158
aa) Die Hochschulen im Nationalsozialismus	159
bb) Die Lehre mit besonderem Blick auf die Staatsrechtslehre	162
(1) Lehrfreiheit und Beamtenstellung	162
(2) Die nationalsozialistische Staatsrechtslehre	164
(3) Exkurs: Lehre und Dozenten in der Praxis	168
cc) Beobachtungen	170
III. Auswertung	171
1. Juristen und Staat	171
2. Staatliche Juristenleitbilder	172
a) Leitbild der juristischen Ausbildung	172
b) Nationalsozialistische Richterbilder	173
3. Juristenleitbilder und Staatsbewahrung	174
D. Die Deutsche Demokratische Republik	175
I. Grundlegendes	175
1. Beobachtungszeitraum und wichtige Stationen	175
2. Abriss des DDR-Verfassungsrechts	175

II. Staat und Juristen in der DDR	177
1. Die Babelsberger Konferenz	179
2. Recht im Sozialismus: Die „sozialistische Gesetzlichkeit“	183
3. Die Richterschaft im sozialistischen Staat	186
a) Neuaufbau der Gerichtsbarkeit	186
aa) Das „Oberste Gericht“ der DDR	187
bb) Der Untergang der Verwaltungsgerichtsbarkeit	187
b) Die neuen Richtertypen: Richter im Soforteinsatz und Volksrichter ..	189
aa) Richter im Soforteinsatz	189
bb) Volksrichter	190
c) Unabhängigkeit und Gesetzesbindung des Richters	194
aa) Ideologische und rechtliche Grundlagen	194
bb) Die Lenkung der Justiz	197
cc) Das Wort von der „Justizkrise“: Rechtsprechung in der Öffent- lichkeit	202
dd) Beobachtungen	204
d) Auswertung	205
4. Die Ausbildung der sozialistischen Juristen	205
a) Die Volksrichterausbildung	206
aa) Rechtsgrundlagen und Entwicklung	206
(1) Sechs- und Achtmonatslehrgänge 1945/46	206
(2) Einjahreslehrgänge ab 1947	210
(a) Gesellschaftskunde und die Demokratisierung der Volksrichter	212
(b) Die Neuausrichtung der juristischen Fachausbildung ..	213
(3) Zweijahreslehrgänge ab 1950	214
(4) Ende und Nachwirkung der Volksrichterausbildung	216
bb) Reformdebatten und Erwägungen: Zur Bedeutung der Volks- richterausbildung für den Aufbau des Sozialismus	216
(1) Zielvorstellungen	217
(2) Zulassungsvoraussetzungen: Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	218
(3) Organisation und Aufbau der Ausbildung	220
(4) Lehrinhalte: Art, Umfang und Reihenfolge	222
(5) Zur Auswahl der Lehrkräfte	225
cc) Beobachtungen und erste Einordnung	225
b) Die akademische Juristenausbildung	226
aa) Rechtsgrundlagen und Entwicklung	226
(1) Die ersten Studienpläne und der Beginn der zweiten Hoch- schulreform	228

(a) Die Studienpläne 1949/1950	228
(b) Die „Zweite Hochschulreform“ und die Abschaffung des Vorbereitungsdienstes ab 1951	231
(2) Die dritte Hochschulkonferenz, der V. Parteitag und die Ba- belsberger Konferenz	234
(a) Der Studienplan von 1959	235
(b) Die Praktikantenzeit: Gesellschaftsdienst statt Vorberei- tungsdienst	237
(3) Der VI. Parteitag und die Profilierung der juristischen Fakul- täten ab 1963	238
(4) Zusammenfassung	242
bb) Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und das Weiterbildungssystem der DDR	243
cc) Reformdebatten und Erwägungen	245
(1) Ziel der Ausbildung	247
(2) Zulassung und Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	248
(3) Organisation und Aufbau der akademischen Ausbildung	248
(4) Studieninhalte: Reihenfolge, Art und Umfang	251
(a) Die gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung	252
(b) Die Grundlagenfächer: Verknüpfung von Weltanschau- ung und Rechtsausbildung	252
(c) Der Einbruch der Ideologie in die juristische Fachaus- bildung	253
(d) Der Aufstieg der (politischen) Ökonomie	257
(5) Wissenschaftlichkeit und die juristische Methode	259
(6) Berufsbilder: Vom Richteramt zum Spezialisten	261
(7) Beobachtungen	261
dd) Die Rolle der Universitäten	262
(1) Die Hochschulen im deutschen Sozialismus	263
(2) Die Lehre mit besonderem Blick auf die Staatsrechtslehre	264
(a) Lehrfreiheit und Beamtenstellung	265
(b) Die sozialistische Staatsrechtslehre	267
(3) Beobachtungen	268
III. Auswertung	268
1. Juristen und Staat	268
2. Staatliche Juristenleitbilder	269
a) Leitbilder der juristischen Ausbildung	269
b) Sozialistische Richterbilder: Der erziehende Richter im sozialistischen Kader	270
3. Juristenleitbilder und Staatsbewahrung	270

E. Die Bundesrepublik Deutschland	272
I. Grundlegendes	272
1. Beobachtungszeitraum und wichtige Stationen	272
2. Grundentscheidungen der neuen liberalen Verfassung	272
II. Staat und Juristen in der Bundesrepublik	275
1. Zur Rechtskonzeption in der Bundesrepublik	276
2. Die Richterschaft im neuen liberalen Staat	278
a) Zur Begründung der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit	278
b) Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Gesetzesbindung des Richters	282
aa) Unabhängigkeit und Gesetzesbindung in der Gründungszeit	282
(1) Restitution der Unabhängigkeit des Richters	282
(2) Gesetzesbindung und politisches Urteil	283
bb) Die Unabhängigkeit und die „Große Justizreform“	286
(1) Wunsch und Ziel einer „Großen Justizreform“	286
(2) Das Deutsche Richtergesetz und die richterliche Rezeption ..	289
c) Aufarbeitung – Richterkritik – Justizkrise	292
aa) Aufarbeitung und das Bild des Richters in der frühen Nachkriegszeit	292
bb) „Unbewältigte Vergangenheit“: Richter- und Gerichtskritik	295
cc) Zurück zur Grundsatzkritik: Die Justizkrise ab 1962	302
d) Auswertung: Vom Rechtsstaat zum Richterstaat?	304
3. Die Ausbildung des bundesrepublikanischen Juristenstandes	306
a) Rechtsgrundlagen und Entwicklung	306
aa) Die Wiederaufnahme des Ausbildungsbetriebes und die ersten Ausbildungsordnungen in der Besatzungszeit	307
(1) Ziele der Ausbildung	308
(2) Aufbau der Ausbildung	309
(3) Inhalte: Prüfungs- und Studienfächer	310
(4) Erste Prüfung	310
(5) Vorbereitungsdienst	311
(6) Beobachtungen und wesentliche Abweichungen	312
bb) Die Gründung der Bundesrepublik und die Reform des GVG 1950	312
(1) Ziele der Ausbildung	314
(2) Aufbau der Ausbildung	315
(3) Inhalte: Prüfungs- und Studienfächer	316
(4) Erste Prüfung	318
(5) Vorbereitungsdienst	318
(6) Beobachtungen, wesentliche Abweichungen	319
cc) Die Entwicklung in den frühen sechziger Jahren	319
(1) Verlauf der Entwicklung in den ersten Jahren	319

(2) Die Empfehlungen der Justizministerkonferenz vom 11. Februar 1965	321
(3) 1964–1965: § 5 DRiG im Bundestag	322
(4) Umsetzungen der Empfehlungen im Landesrecht	324
b) Reformdebatten und Erwägungen	325
aa) Zielvorstellungen und einzelne Leitbilder	329
bb) Bundesweite Einheitlichkeit	331
cc) Zulassung	332
dd) Organisation und Aufbau der Juristenausbildung	334
(1) Studium und erste Prüfung	334
(2) Vorbereitungsdienst und große Prüfung	341
ee) Studieninhalte: Art, Umfang und Reihenfolge	346
(1) Die fachjuristische Ausbildung	347
(2) Der interdisziplinäre und allgemeinbildende Ansatz	348
(3) Der inhaltliche Ablauf des Studiums	355
(4) Zusammenfassung	356
ff) Wissenschaftlichkeit und die juristische Methode	356
gg) Berufsbilder: Die Befähigung zum Richteramt und der Universaljurist	359
hh) Gegenentwürfe und Sonderwege	360
ii) Zum Fortbildungswesen	361
jj) Beobachtungen und erste Einordnung	362
(1) Der Verlauf der Reformdebatte im Überblick	362
(2) Juristenausbildung und Erziehung	364
(3) Reformhindernisse	365
c) Die Rolle der Universitäten unter dem Grundgesetz: Die Renaissance der Freiheit von Wissenschaft und Lehre	366
aa) Die Stellung der Hochschulen	367
(1) Zur organisationsrechtlichen Stellung der Hochschulen	367
(2) Idee und Aufgabe der neuen Hochschule	369
bb) Die Lehre mit besonderem Blick auf die Staatsrechtslehre	373
(1) Freiheit der Lehre: Verfassungstreue und Beamtenstellung ..	374
(2) Die Staatsrechtslehrer des liberalen Staates	378
cc) Beobachtungen und Einordnung	384
III. Auswertung	385
1. Juristen und Staat	385
2. Staatliche Juristenleitbilder	386
a) Leitbilder der juristischen Ausbildung	386
b) Bundesrepublikanische Richterbilder: Die Rückkehr des unabhängigen Richters	387
3. Juristenleitbilder und Staatsbewahrung	388

F. Spätere Zäsuren und ihre Kerngedanken	390
I. Die Juristenausbildung im Geist der 68er	390
1. Die Beschlüsse von München und Mainz	390
2. Die Loccumer Tagungen und der Arbeitskreis für Juristenausbildung ..	391
3. Die „Experimentierklausel“ und die einstufige Juristenausbildung	393
II. Die Rechtsfakultäten als Hüter des Rechtsstaates: Ein Wort zur Einheit? ..	394
1. Die unmittelbaren Folgen der deutschen Einheit	394
2. Neue Gedanken zum Juristen-Fakultätentag der Einheit	395
G. Staatliche Juristenleitbilder	398
I. Juristenleitbilder nach dem Umbruch: Eine Gegenüberstellung	398
1. Neuer Staat – neue Ordnung – neues Recht	398
2. Staat und Juristen: Die Richterschaft im Staat	399
a) Neuordnung der Gerichtsbarkeit	399
b) Unabhängigkeit und Einbindung der Richterschaft	401
c) Der Kern der Justizkrisen	402
d) Richterbilder: Skizzen neuer „Richtertypen“	403
3. Der Staat und die Ordnung in den Ausbildungsreformen	405
a) Zielsetzung	405
b) Aufbau der Ausbildung	406
c) Studieninhalte	408
aa) Die Fachausbildung	408
bb) Grundlagenfächer und die interdisziplinäre Ausbildung	409
d) Juristische Ausbildung zwischen Wissenschaftlichkeit und Praxis- bezug	410
e) Das Richteramt als formelles Leitbild der Juristenausbildung	411
f) Die lange Tradition des Volljuristen	412
4. Die Universitäten: Wissenschaft und staatsbürgerliche Erziehung	413
5. Die Lehre: insbesondere die Staatsrechtslehre und ihr Erziehungsauftrag ..	414
6. Die Akteure: Reformen zwischen Kooperation und Machtkampf	416
7. Die zentralen Leitbilder in der Kurzfassung	418
II. Leerstelle: liberales Juristenethos	419
1. Der Jurist des liberalen Staates	419
2. Die Reformdebatten und der Umbruch zum liberalen Staat	420
3. Reformdebatten ohne Fernziel	421
Schlussbetrachtung	424
I. Jüngere Entwicklungen und Ausblick	424
1. Juristenausbildung	424
2. Die unabhängige Justiz und der Einfluss der Europäischen Union	425
II. Schluss	426

Literatur- und Quellenverzeichnis	429
I. Literatur	429
II. Quellen	474
1. Zeitungsartikel ohne Autorenangabe	474
2. Archivquellen	474
3. Onlinequellen	474
Personenverzeichnis	476
Stichwortverzeichnis	478

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. D.	außer Dienst
ÄndG/ÄndVO	Änderungsgesetz/-verordnung
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung/Ausbildungsordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AV	Allgemeinverfügung
BA(P)	Bundesarchiv (Potsdam)
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BRJ	Bonner Rechtsjournal
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DASR	Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (Walter Ulbricht)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDRGBI.	Gesetzblatt der DDR
DDRMinBl.	Ministerialblatt der DDR
DJ	Deutsche Justiz: Rechtspflege und Rechtspolitik; amtl. Blatt d. deutschen Rechtspflege
DJV	Deutsche Justizverwaltung (SBZ)
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNVP	Deutsch-nationale Volkspartei
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRPfl.	Deutsche Rechtspflege (Zeitschrift)
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DUZ	Deutsche Universitätszeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

et al.	et alii/aliae (und andere)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDJ	Freie Deutsche Jugend
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
GG	Grundgesetz
GS	Gesetzesammlung (Preußen)/Gesammelte Schriften
GUZ	Göttinger Universitätszeitung
GVBl./GV	Gesetzes- und Verordnungsblatt
H.	Heft
Halbhd.	Halbband
JAG	Justiz-/Juristenausbildungsgesetz
JAO	Justiz-/Juristenausbildungsordnung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JuV	Justiz und Verwaltung
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KritVerf	Kritische Verfassung (Zeitschrift)
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
ND	Neues Deutschland
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NÖS	Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch(e/r)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. A.	ohne Angabe
OLG	Oberlandesgericht
PrJM	Preußisches Justizministerium
PrJMBL.	Justizministerialblatt Preußen
PrLJPA	Landesjustizprüfungsamt Preußen
RegBl.	Regierungsblatt
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJM	Reichsjustizministerium

RV	Rundverfügung
RwInfo	Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst
S.	Seite
s. (o.)	siehe (oben)
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SL	Saarland
SLABl.	Amtsblatt des Landes Saarland
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
SuR	Staat und Recht (DDR-Zeitschrift)
u. a.	unter anderem
USPD	Unabhängige SPD
v.	vom
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
(V)VDStRL	(Veröffentlichungen der) Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
zit.	zitiert
ZK	Zentralkomitee
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZVOBl.	Zentralverordnungsblatt

Einleitung

„Eine Elite von Juristen garantiert die Verfassung des Rechtes nur bedingt und die Verfassung der Freiheit gar nicht.“¹

I. Darstellung

Als „Mittler zwischen dem Recht und den Rechtssubjekten“ trägt der Juristenstand zum Bestand einer Rechts- und Staatsordnung bei.² Das gilt für die in der Justiz und der Beratungspraxis tätigen Juristinnen und Juristen ebenso wie für diejenigen in der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft.³ Jede praktische Rechtsanwendung, die im Einklang mit der Rechtsordnung steht, stabilisiert die „jeweiligen konkreten Rechts- und Herrschaftsordnungen“.⁴

In den letzten 100 Jahren gab es aber nicht die eine Erscheinungsform des deutschen Staates⁵ und nicht die eine Herrschaftsordnung, sondern vier unterschiedliche: In einem kurzen Zeitraum von 1918 bis 1949 verschwanden drei deutsche Staaten; vier entstanden. Die demokratische Ordnung der Weimarer Republik löste den Monarchismus des Kaiserreichs ab und wurde nach gerade einmal vierzehnjährigem Bestehen vom nationalsozialistischen Regime beseitigt. Zwei wesensverschiedene neue Staaten beerbten ihrerseits das „Dritte Reich“ nach dessen Zusammenbruch: eine sozialistische Republik im Osten und eine neue liberaldemokratische Republik im Westen. Jede neue Staatsform schaffte eine neue formelle oder materielle Verfassungs-, und damit eine neue Rechtsordnung.

In jedem der neuen Systeme der ersten Jahrhunderthälfte konnte der Juristenstand seine Existenz und seine Einbindung in den Staatsaufbau behaupten.⁶ Ein jeder Wechsel zu einer neuen Staatsordnung dürfte sich aber im engen Zusam-

¹ *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 261.

² *Weidenkauff*, Juristenausbildung, S. 72; vgl. auch *Pirkl*, Vorwort, S. V; *Kübler*, Juristenausbildung im Zielkonflikt, S. 10.

³ *Weidenkauff*, Juristenausbildung, S. 72.

⁴ *Schmitt Glaeser*, Rechtsfakultäten als Hüter der Verfassung, in: NJW 1995, S. 2597 f.

⁵ Soweit in dieser Arbeit abweichend vom „neuen Staat“ die Rede ist, ist regelmäßig die neue Staatsform gemeint; der äußerlich ‚neue‘ Staat. Die staats- und völkerrechtlichen Fragen des Untergangs und der Kontinuität des deutschen Staates bleiben hier unberücksichtigt.

⁶ Vgl. *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, S. 260.

menspiel mit dem Stand der Berufsjuristen vollzogen haben: Der Staat hat zur Durchsetzung seiner Ordnung ein Interesse daran, die juristische Tätigkeit und die Ausbildung ‚seiner‘ künftigen Juristinnen und Juristen zielgerichtet zu gestalten. Dieses Interesse erscheint umso größer in einer Phase des Umbruchs, in der es gilt, die neue Rechts- und Staatsordnung zu etablieren. Der Juristenstand auf der anderen Seite ist nicht nur an das staatliche Recht gebunden;⁷ er lebt auch vom gesellschaftlichen Verständnis für die geltende Rechtsordnung. Denn fehlt es an diesem, ist auch sein Ansehen gefährdet.⁸

Dieser Wechselbeziehung zwischen dem Staat und seinem Juristenstand in den Phasen des staatlichen Umbruchs im Deutschland der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts widmet sich die vorliegende Arbeit. Sie versucht, eine Antwort auf die Frage zu geben, ob jedem der vier neuen Staaten auch ein Leitbild eines neuen Juristentypus zugrunde lag, der berufen gewesen wäre, die neue Rechtsordnung und den neuen Staat zu etablieren und durchzusetzen – ein neues ‚staatliches Juristenleitbild‘.

II. Das ‚staatliche‘ Juristenleitbild

Juristische Leitbilder, Ideale für den Juristenstand, bestanden und bestehen in unterschiedlicher Form. Sie können sich in konkreten Berufsbildern äußern, wie in den Tugenden des Richters, die im Schwabenspiegel des 13. Jahrhunderts festgehalten wurden: Den mittelalterlichen Richter zeichneten hiernach Weisheit, Stetigkeit und Mäßigung ebenso aus wie eine Unberührtheit von den eigenen Gefühlen und eine innere Verbindung mit Gott, Recht und Gerechtigkeit.⁹ In der Moderne muss ein Gesamtbild des idealen Juristen und der idealen Juristin¹⁰ aber nicht zuerst in einzelnen Berufsbildern gesucht werden: Eine formell- oder materiell-rechtlich ausgestaltete Ausbildung unter unterschiedlich großem Einfluss des Staates bietet ganz eigene Ziele und Ideale – und somit Leitbilder für diejenigen Juristinnen oder Juristen, die am Ende des Ausbildungsweges stehen sollen; die ‚idealen Durchschnittsjuristen‘.¹¹ Der zentrale Gegenstand der Unter-

⁷ Rüthers, Die Wende-Experten, S. 147 ff.

⁸ Vgl. Weidenkauff, Juristenausbildung, S. 78; Herzog, Jurist und Staatsbewußtsein, S. 22.

⁹ Haller, Schwabenspiegel, Landrecht, Kap. 74.

¹⁰ (Allein) In der historischen Betrachtung wird weitgehend die maskuline Form genutzt. Dies dient der Lesbarkeit und entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten einerseits (zur Studienzulassung der Frauen im Nationalsozialismus vgl. etwa C. II. 3. a) bb) (2)) sowie den zeitgenössischen sprachlichen Gebräuchlichkeiten andererseits.

¹¹ So richtigerweise schon die Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung (1960), S. 233. Eine Ausbildung, erst recht ein Massenstudium, kann sich zwar an Idealen orientieren; sie ist aber darauf ausgelegt, anstelle weniger perfekter Juristen vielmehr eine Vielzahl ‚idealer Durchschnittsjuristen‘ hervorzubringen. Gerade Letztere prägen das Gesamtbild des Juristenstandes.

suchung ist daher die Entwicklung der Juristenausbildung, die in den Kontext der Entwicklung von Staat und Recht in den vier Phasen des Umbruchs der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gesetzt wird.

Das konkrete Ziel der Arbeit ist es, angelehnt an das Eingangszitat Ralf Dahrendorfs, die jeweiligen Leitbilder oder Charakteristika für die Juristen des neuen Staates und ihre Bedeutung als staatsbewahrende Faktoren herauszuarbeiten. Gesucht werden „staatliche Juristenleitbilder“ in zweierlei Hinsicht: Einerseits sollen die staatliche Gestaltung der Umstände, unter denen die Juristinnen und Juristen ihrer Zeit ausgebildet und tätig wurden, und ihre Zwecksetzung eingehend untersucht werden. Andererseits soll allgemeiner aufgezeigt werden, an welcher Stelle staatliche Interessen und die neue Staatlichkeit in der Juristenausbildung in Erscheinung traten und welchen Stellenwert die jeweils neue Ordnung im Selbstbild des Juristenstandes einnahm.

Für beide deutschen Diktaturen liegt eine Vermutung freilich auf der Hand: Die Juristenausbildung war – wie sämtliche Bereiche des Rechts und der Gesellschaft – Gegenstand intensiver staatlicher Lenkung; die Ausbildung selbst weltanschaulich durchzogen und auf das neue Herrschaftssystem ausgerichtet. Interessanter als das „Ob“ der Vermittlung eines staatlichen, weltanschaulichen Juristenleitbildes ist dort das „Wie“, nämlich die Ebenen konkreter Einflussnahme und Gestaltung zum Zwecke der Schaffung eines neuen Juristentypus.

Anderes gilt für die Juristenausbildung im liberalen Staat. Hier muss sich erst zeigen, ob der künftige, neue Jurist überhaupt die „Verfassung des Rechts“ oder die „Verfassung der Freiheit“ garantieren sollte; ob er ein „Garant [von] Ordnung, Sicherheit, Freiheit und uneingeschränkte[r] Herrschaft des Rechts“¹²; die Juristensfakultäten als Ausbildungsstätten solcher Juristen gar „Hüter[innen] des Rechtsstaats“¹³ sein sollten. Erfolgt im freiheitlichen Staat auch die Ausbildung eines freiheitlichen, liberalen Juristen und wenn ja, an welcher Stelle?

III. Aktualität der Untersuchung

Die Relevanz einer historischen Untersuchung ist schon grundsätzlicher Natur: Ausbildungsleitbilder bieten eine Orientierung für Reformvorhaben in Bezug auf eine mit den wandelnden Bedürfnissen der Zeit immer wieder zu überdenkende Juristenausbildung.¹⁴ Für eine künftige Reform der Juristenausbildung gilt,

¹² *Schwinge*, Der Jurist in der modernen Gesellschaft, S. 5.

¹³ *Schmitt Glaeser*, Rechtsfakultäten als Hüter der Verfassung, in: NJW 1995, S. 2597 (passim).

¹⁴ Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung (1960), S. 232; *Lührig*, Reform der Juristenausbildung, S. 220; *Bergmans*, Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis, in: ZRP 2013, S. 113; *Stolleis*, Leitbild der Juristenausbildung, in: NJW 2001, S. 200 (202).